



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –**

### **Frage Nummer 32 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

<b>Abgeordnete Ruth Müller (SPD)</b>	Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat bzw. wird die Staatsregierung in Zukunft ein- und mehrtägige Klassenfahrten finanziell unterstützen (bitte aufgeschlüsselt in dem Zeitraum 2023 bis 2028 mit Höhe der Förderung pro Klasse und Jahr), in welcher Höhe wurden die bislang bereitgestellten Mittel von den Schulen abgerufen (bitte aufgeschlüsselt von 2023 bis 2026) und aus welchen Gründen plant die Staatsregierung in diesem Bereich Kürzungen?
--	--

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Schülerfahrten gelten als Dienstreisen. Die dafür notwendigen Auslagen werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), die durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern vom 3. August 1998 (KWMBI. I S. 421) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft vom 24. April 2016 (KWMBI. S. 108) konkretisiert werden, erstattet.

Den Schulen werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die ausschließlich dazu dienen, die anlässlich einer Schulfahrt entstehenden Reisekosten für begleitende Lehrkräfte und sonstiges Aufsichtspersonal abzugelten. Aus dem Reisekostenbudget einer Schule werden weder Zuschüsse für Schülerinnen bzw. Schüler noch die Durchführung örtlicher Veranstaltungen (bspw. Museumsführung, Stadtbesichtigung) finanziert.

Die konkrete Verwendung der Mittel obliegt den Schulen.

Je nach Schulart ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Berechnung des Reisekostenbudgets.

Im Bereich der staatlichen Grund- und Mittelschulen erfolgt die Verteilung der Mittel auf Grundlage der eingerichteten Klassen laut amtlicher Schuldaten pro Staatlichem Schulamt. Dabei werden die Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 einfach und in

den Jahrgangsstufen 5 bis 10 je doppelt gewichtet. Von der damit berechneten insgesamten Klassenzahl erfolgt eine prozentuale Aufteilung des jährlichen Haushaltsansatzes, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Haushaltsgesetz (HG) ergebenden Sperrbetrags sowie einer Reserve entsprechend Nr. 1.6 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 34 Bayerische Haushaltsordnung (VV-BayHO), an die Regierungen.

Im Bereich der staatlichen Förderschulen (einschließlich Schulen für Kranke) erfolgt die Mittelverteilung auf der Grundlage der eingerichteten Klassen laut amtlicher Schuldaten. Von der damit berechneten insgesamten Klassenzahl erfolgt eine prozentuale Aufteilung des jährlichen Haushaltsansatzes, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 HG ergebenden Sperrbetrags sowie einer nach Nr. 1.6 Satz 1 VV-BayHO zu Art. 34 zurückbehaltenen Reserve, an die Regierungen.

Im Bereich der staatlichen Gymnasien erhalten diese in einem ersten Schritt ausgehend vom jährlichen Haushaltsansatz einen gleich hohen Sockelbetrag, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 HG ergebenden Sperrbetrags. Der restliche Betrag des Haushaltsansatzes wird in einem zweiten Schritt unter Zugrundelegung der Schülerzahlen auf die Schulen verteilt. Durch die Einführung eines Sockelbetrags profitieren vor allem kleinere Schulen dahingehend, dass sie ein Fahrtenprogramm auflegen können, das mit dem größerer Gymnasien vergleichbar ist.

Im Bereich der staatlichen Realschulen und beruflichen Schulen wird der jährliche Ansatz, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 HG ergebenden Sperrbetrags, durch die Anzahl der im Schuljahr an allen Realschulen bzw. beruflichen Schulen eingerichteten Klassen geteilt und auf volle 5 Euro abgerundet.

Darüber hinaus besteht bei allen Schularten die Möglichkeit, das eigene Reisekostenbudget zweckgebunden durch die Vereinnahmung von Spenden (bspw. eines Fördervereins) zu erhöhen. Hierfür steht jeder Schule ein Einnahmetitel zur Verfügung, welcher das Reisekostenbudget der Schule für Schulfahrten erhöht.

Das Fahrtenprogramm ist im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel aufzustellen. Zur Erleichterung der Berechnung wird den Schulen regelmäßig eine Kalkulationshilfe übersandt.

Mit Blick auf das noch laufende Schuljahr 2025/2026 können die nachfolgenden Haushaltsansätze für die Reisekostenvergütungen für Lehr- und Schülerwanderungen (Kap. 05 12 bis 05 19 Tit. 527 31) in den Jahren 2023 bis 2027 und die Ist-Ausgaben in den Jahren 2023 bis 2025 gemäß den beiden nachfolgenden Tabellen wie folgt mitgeteilt werden:

Haushaltsansätze „Reisekostenvergütungen für Lehr- und Schülerwanderungen“ (Kap. 05 12 bis 05 19 Tit. 527 31) in den Jahren 2023 bis 2027

Schulart	Haushalts- betrag 2023	Haushalts- betrag 2024	Haushalts- betrag 2025	Haushalts- betrag 2026	Haushalts- betrag 2027
Grund-/Mittelschulen	2.250.000,00 Euro	2.250.000,00 Euro	2.250.000,00 Euro	2.018.700,00 Euro	2.018.700,00 Euro
Förderschulen	196.600,00 Euro	196.600,00 Euro	196.600,00 Euro	176.400,00 Euro	176.400,00 Euro
Berufsschulen	215.700,00 Euro	215.700,00 Euro	215.700,00 Euro	193.500,00 Euro	193.500,00 Euro
FOS/BOS	356.700,00 Euro	356.700,00 Euro	356.700,00 Euro	320.100,00 Euro	320.100,00 Euro
Realschulen	1.019.300,00 Euro	1.019.300,00 Euro	1.019.300,00 Euro	914.500,00 Euro	914.500,00 Euro
Gymnasien	2.442.000,00 Euro	2.852.500,00 Euro	3.052.500,00 Euro	2.738.700,00 Euro	2.738.700,00 Euro

Ist-Ausgaben „Reisekostenvergütungen für Lehr- und Schülerwanderungen“  
(Kap. 05 12 bis 05 19 Tit. 527 31) in den Jahren 2023 bis 2025

Schulart	Ist Gesamt 2023	Ist Gesamt 2024	Ist Gesamt 2025
Grund-/Mittelschulen	1.657.203,62 Euro	1.840.138,37 Euro	1.992.996,87 Euro
Förderschulen	160.651,36 Euro	168.749,34 Euro	172.318,57 Euro
Berufsschulen	145.495,95 Euro	151.835,00 Euro	165.267,75 Euro
FOS/BOS	266.587,78 Euro	298.843,84 Euro	308.079,40 Euro
Realschulen	1.130.439,03 Euro	1.090.920,52 Euro	1.060.439,87 Euro
Gymnasien	3.004.106,90 Euro	2.449.594,56 Euro	2.923.054,55 Euro

Die Haushaltsansätze für Lehr- und Schülerwanderungen konnten bezogen auf alle Schularten seit 2021 bis 2025 um rd. 23 Prozent erhöht werden. Die im Rahmen des Doppelhaushalts 2026/2027 notwendigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen betreffen jedoch auch die Verwaltungsausgaben, die gegenüber 2025 um 5 Prozent abgesenkt werden mussten. Hiervon sind auch die Ausgabemittel für Lehr- und Schülerwanderungen betroffen. Diese mussten infolgedessen gegenüber 2025 um 5 Prozent abgesenkt werden.

Da die Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2025 jedoch nicht ausgeschöpft wurden und daneben noch zu übertragende Ausgabereste aus von einzelnen Schulen angesparten Budgets bestehen, ist dennoch davon auszugehen, dass mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Bedarf gedeckt werden kann.